

Nutzungsvereinbarung und Mietvertrag Wohnmobil

zwischen

Rolf Kalytta / Königsallee 10 / DE-33129 Delbrück / Tel. 0178-1426666

– im Folgenden „Vermieter“ genannt –

und

_____ (Name)
_____ (Anschrift)
_____ (Handy)
_____ (REISEZIEL Land/Ort)
_____ (ZUS. FAHRER/IN)

– im Folgenden „Mieter“ genannt –

§1 Zustandekommen des Mietvertrages

1.1 Absprachen oder Erklärungen, welche nur mündlich, ohne schriftliche Bestätigung per E-Mail oder WhatsApp erfolgt sind, sind in jedem Fall ohne rechtliche Wirkung. Der Abschluss eines Mietvertrages über das Wohnmobil kann nur schriftlich, in der Regel durch beiderseitige Bestätigung dieses Vertrages, erfolgen.

1.2 Der Mietvertrag kommt zwischen den im Vertrag genannten Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere, dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich.

1.3 Das Wohnmobil darf dritten Personen nicht zum Gebrauch überlassen werden. Es darf nur von den im Mietvertrag genannten Fahrern / Mietern gefahren werden.

1.4 Der Nachweis einer gültigen, in Deutschland anerkannten, Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme ist für jeden Fahrer zwingend erforderlich.

1.5 Es gilt ein Mindestalter für jeden Fahrer von 21 Jahren.

1.6 Jeder Fahrer muss mindestens 3 Jahre im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis B sein.

1.7 Mehrere Mieter bilden eine Mietergemeinschaft. Jeder Mieter hat identische Rechte und Pflichten.

§ 2 Mietsache

Gegenstand der Nutzungsvereinbarung ist die Vermietung des Wohnmobils von privat

PB-QV _____

für die Mietdauer: **Abholung** ____ . ____ . ____ **ab** ____ **Uhr Rückgabe** ____ . ____ . ____ **bis** ____ **Uhr**

§ 3 Mietpreis

Der Mietpreis für das gemietete Wohnmobil beträgt

_____ € und ist im Voraus zu entrichten. Restsumme: _____ €.

Dieser Mietpreis schließt ein:

- alle gefahrenen Kilometer
- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kfz-Teilkasko mit 600,-€ Selbstbeteiligung
- Kfz-Vollkaskoversicherung mit 600,-€ Selbstbeteiligung
- Schutzbrief
- Außenreinigung
- Innenreinigung vor Übergabe an den Mieter

Eine Anzahlung in Höhe von 50% vom Mietpreis (ohne Kautio) wird bei Buchung sofort fällig (innerhalb von 7 Tagen durch Überweisung, per PayPal oder in bar).

Sie fragen eine RESERVIERUNG an, wenn wir diese bestätigen dann erwidern Sie bitte mit "BUCHUNG" (und leisten ggf. die Anzahlung sofern dies nicht zu kurzfristig ist) erst dann gilt der Vertrag als geschlossen und die Mietsache wird vertragsgemäß bereitgehalten. Eine Restzahlung ist bei Übergabe des Wohnmobils in bar oder per PayPal zu entrichten (keine Kartenzahlung möglich). Sollte aus irgendwelchen Gründen keine Zahlung erfolgen wird das Wohnmobil nicht ausgehändigt.

§ 4 Kautio

Die Kautio für die Mietsache beträgt 600,-€ und ist bei Abholung in bar oder per PayPal zu entrichten. Am Ende des Mietzeitraumes erhält der Mieter die Kautio unverzinst in bar oder per PayPal zurück, wenn kein Grund für die Einbehaltung oder Verrechnung der Kautio wegen Pflichtverletzung, z.B. Beschädigung der Mietsache oder fehlender Mietgegenstände, besteht. Der Mieter muss für von ihm verursachte Schäden (auch von Dritten) im inneren des Mietfahrzeuges in voller Höhe aufkommen. Bei Inanspruchnahme der Vollkaskovers. erfolgt ein Zuschlag von 400,-€.

§5 Kündigung, Stornierung

5.1 Bei befristeten Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer für beide Parteien verbindlich, sie kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

5.2 Eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages ist ab Buchungszusage ausgeschlossen.

5.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Sofern der Mieter das Wohnmobil selbst beim Vermieter abgeholt hat, ist er verpflichtet, das Wohnmobil zum Vermieter zurückzubringen. Sofern Abholung durch den Vermieter vereinbart ist, ist das Wohnmobil zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung am vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen.

5.4 Im Falle einer verspäteten Rückgabe kann der Vermieter eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietpreises vom Mieter verlangen.

§6 Stornierung, Rücktritt

6.1 Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittversicherung abzuschließen. Diese Versicherung kann auf Wunsch nur vom Mieter abgeschlossen werden. Die anfallenden Prämien gehen zu Lasten des Mieters. Storniert der Mieter den Mietvertrag, werden folgende Gebühren auf den Gesamtpreis berechnet:

- bis 51 Tage vor Mietbeginn 25% vom Mietpreis
- 50 bis 41 Tage vor Mietbeginn 50% vom Mietpreis
- 40 bis 36 Tage vor Mietbeginn 75% vom Mietpreis
- 35 bis 00 Tage vor Mietbeginn 100% vom Mietpreis

(erfolgt die Stornierung durch den Vermieter erfolgt die Rückzahlung in voller Höhe)

§7 Nutzung des Wohnmobils

7.1 Die Benutzung des Wohnmobils ist ausschließlich innerhalb der Europäischen Union (EU), mit Ausnahme von Zypern, gestattet. Zusätzlich ist die Benutzung des Wohnmobils in Albanien, Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und der Schweiz gestattet. Im Falle des Ausscheidens eines EU Mitgliedes ist die Nutzung in diesem Land weiter möglich. Außerhalb der oben genannten Gebiete besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkasko-Versicherung) kein Versicherungsschutz. Grundsätzlich darf das Wohnmobil nicht in Krisen- und Kriegsgebieten genutzt werden. Möchte der Mieter das Wohnmobil in anderen Ländern und Gebieten benutzen als oben genannt, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. Kosten für die sich hieraus ergebene Versicherung sind vom Mieter zu tragen.

7.2 Sämtliche gesetzliche Vorschriften und Regelungen des Reiselandes sind zwingend einzuhalten.

7.3 Speziell für die Versorgung von Frischwasser (kein Trinkwasser) und Entsorgung von Abwasser und Fäkalien sind nur zugelassene Entsorgungsstationen zu nutzen.

§8 Nutzungsverbot des Wohnmobils

8.1 Bei Teilnahme an Wettrennen, Fahrertrainings, Geländefahrten, Fahrten durch dichte Wälder und vorbei an niedrigen Bäumen welche die Seitenwände/das Dach beschädigen könnten und ähnlichen Nutzungen.

8.2 Bei Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen.

8.3 Bei jeglicher Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten oder Zoll- und Steuervergehen, insbesondere dem Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

8.4 Sofern der Mieter oder Fahrer nicht im Besitz einer gültigen in Deutschland anerkannten Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist.

8.5 Unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten zu führen. Es gilt ein striktes Alkoholverbot von 0,0‰.

8.6 Bei Begehung/Bestuhlung des Wohnmobils von außen auf Dach und Motorhaube.

8.7 Bei Rauchen im Wohnmobil oder direkt davor bei geöffneten Fenstern /Türen.

8.8 Hält sich der Mieter nicht an die in den vorstehenden Abschnitten 8.1 bis 8.7 vereinbarten Nutzungsverbote, liegt eine Pflichtverletzung des Mieters beim Gebrauch des Wohnmobils vor.

§9 Kleinreparaturen, Kraftstoffe, Öle

9.1 Der während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoff, Motoröl und andere Hilfs- und Betriebsstoffe sind vom Mieter auf eigene Kosten zu beschaffen.

9.2 Kleine Instandsetzungen wie zum Beispiel der Austausch von Glühbirnen, Sicherungen kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 100,-€ je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Fachwerkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles. Keine Kostenerstattung ohne Rechnungsbeleg. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet.

§10 Wohnmobilübernahme und -rückgabe

10.1 Die Übergabe des Wohnmobils an den Mieter sowie die Rückgabe nach Beendigung der Mietzeit erfolgt an dem bekannten Standort des Fahrzeugs in 33129 Delbrück. Abweichende Übergabe- bzw. Rückgabeorte können kostenpflichtig vereinbart werden und bedürfen der beiderseitigen Zustimmung.

10.2 Das Wohnmobil wird dem Mieter zu Beginn der Nutzung Außen sowie Innen gereinigt

übergeben.

10.3 Bei Rückgabe des Wohnmobils muss dieses Innen gereinigt sein. Dies ist Sache des Mieters.

10.4 Die Außenreinigung darf ausschließlich vom Vermieter ausgeführt werden.

10.5 Die Fäkaltoilettenkassette muss vor Rückgabe des Wohnmobils entleert und sauber sein.

Hierzu muss eine zugelassene Entsorgungsstation angesteuert werden. Dies ist Sache des Mieters.

Bei Nichtbeachtung wird eine Gebühr i. H. v. 90,-€ bei Rückgabe fällig.

§11 Fürsorgepflichten des Mieters und Haftung für Schäden

11.1 Der Mieter ist verpflichtet das Wohnmobil vor der Übernahme genauestens zu überprüfen. Falls Beschädigungen oder Mängel festgestellt werden zeigt der Mieter diese dem Vermieter in Textform an.

11.2 Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde. Insbesondere ist der Mieter auf seine Kosten verpflichtet:

- Das Wohnmobil bei extremen Wetterbedingungen (z. B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) entsprechend gegen Beschädigungen zu sichern;

- Das Wohnmobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus auf eigene Kosten entsprechend zu sichern, zum Beispiel durch Abstellen auf einem gesicherten Grundstück;

11.3 Signalisieren die Kontrollleuchten im Wohnmobil (z. B. für Ölstand/Öldruck, Wasser, Temperatur, Bremsenverschleiß oder Sonstiges) ein Problem, so ist der Mieter verpflichtet, sich entsprechend den in der Betriebsanleitung des Herstellers für das Wohnmobil dafür vorgegebenen Hinweisen zu verhalten.

11.4 Den Ölstand des Motors und der Nebenaggregate sowie den Reifendruck vor jedem Antritt einer längeren Fahrt zu prüfen und ggf. entsprechend den Vorgaben des Herstellers richtigzustellen.

11.5 Der Mieter hat im Rahmen seiner gegenüber dem Vermieter bestehenden allgemeinen Fürsorge- und Sorgfaltspflichten für das gemietete Wohnmobil auch das Verschulden von seinen Beifahrern und Mitreisenden zu vertreten. Beifahrer und Mitreisender ist jeder, der sich mit Wissen und im Einverständnis mit dem Mieter im oder am Wohnmobil befindet.

11.6 Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden des Vermieters, die aufgrund einer schuldhaften Verletzung seiner allgemeinen und nach diesem Mietvertrag bestehenden Fürsorgepflichten entstehen, im gesetzlichen Umfang.

11.7 Der Vermieter ist bei Versicherungsfällen verpflichtet, zunächst die Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) in Anspruch zu nehmen. Leistungen der Versicherung mindern die Schadensersatzpflicht des Mieters

§12 Nicht unfallbedingte Wohnmobilschäden und technische Defekte

12.1 Der Mieter haftet für alle Schäden am Wohnmobil, die auf Bedienungsfehler während der Mietzeit zurückzuführen sind, im gesetzlichen Umfang.

12.2 Treten nach der Übergabe des Wohnmobils an den Mieter nicht unfallbedingte technische Defekte auf, die die Gebrauchstauglichkeit wesentlich einschränken, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen, sofern es nicht möglich ist, den Defekt durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben.

12.3 Für die Dauer der durch einen technischen Defekt bedingten Gebrauchsbeeinträchtigung ist der Tagesmietpreis um 1/24 je angefangene Stunde zu mindern. Der Mieter verzichtet im Falle einer Kündigung auf alle weitergehenden Ansprüche, es sei denn, für den technischen Defekt ist ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vermieters ursächlich.

12.4 Endet der Vertrag aufgrund einer fristlosen Kündigung gemäß Abschnitt 12.2, so bleibt der

Mieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadensersatz einschließlich Ersatz von Mangelfolgeschäden verzichten die Parteien gegenseitig. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn der Defekt vom Vermieter grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten ist. Abschnitte 12.2 bis 12.4 gelten nicht, sofern der Mieter gemäß Abschnitt 12.1 wegen eines Bedienungsfehlers für den Schaden haftet, das heißt der Defekt auf einen Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen ist.

12.5 Der Mieter hat dem Vermieter einen etwaigen technischen Defekt des Wohnmobils unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Unterbleibt eine Anzeige, hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§13 Verkehrsunfälle, Haftung des Mieters

13.1 Der Vermieter haftet nicht für Gegenstände, die vom Mieter in das Wohnmobil eingebracht wurden, wie bspw. Reisegepäck, Kameras oder Fahrräder. Bei Verkehrsunfällen ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter alle zur Durchsetzung seiner eigenen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüche gegenüber Unfallgegnern erforderlichen Daten in Textform mitzuteilen, dies gilt auch für entsprechende Ansprüche seiner Beifahrer und Mitreisenden.

13.2 Im Falle eines Verkehrsunfalles, sofern es sich nicht nur um einen Bagatellunfall handelt, durch den die Gebrauchstauglichkeit des Wohnmobils nicht wesentlich eingeschränkt ist, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt auch in diesem Fall zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

13.3 Bei Verkehrsunfällen (auch ohne Fremdbeteiligung), Brand, Wildschaden und sonstigen Schäden hat der Mieter unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen, den Vermieter zu benachrichtigen, dem Vermieter einen ausführlichen Unfallbericht mit beigefügter Unfallskizze zukommen zu lassen, bei Unfällen mit Fremdbeteiligung sind die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

13.4 Bei allen Verkehrsunfällen haftet der Mieter – sofern ihm keine Obliegenheitsverletzung nach Abschnitt 13.3 oder 13.5 vorzuwerfen ist – für sämtliche Kosten, die durch eine fachgerechte Reparatur des Wohnmobils (oder bei Totalschäden für die Kosten der Wiederbeschaffung) dem Vermieter entstehen, für andere Schäden haftet der Mieter nicht. Keine Haftung des Mieters besteht auch insoweit als der Vermieter Schadensersatz von Unfallbeteiligten oder deren Versicherungen oder der für das Wohnmobil bestehenden Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung (Voll- oder Teilkaskoversicherung) erhält. In Höhe der mit der Versicherung vereinbarten Selbstbeteiligung ist ein Schaden aber regelmäßig durch Versicherungsleistungen nicht gedeckt und dann vom Mieter zu begleichen. Bei Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung erfolgt ein Aufschlag von 400,-€.

13.5 Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (beispielsweise Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, ein Verstoß gegen die Nutzungsverbote oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung ganz oder teilweise auf Leistungsfreiheit nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter für alle Vermögensschäden des Vermieters im gesetzlichen Umfang, soweit diese nicht durch eine Versicherungsleistung gedeckt sind. Die Vollkaskoversicherung kann sich beispielsweise auf Leistungsfreiheit berufen, wenn der Mieter das Wohnmobil unter Einfluss von alkoholischen oder sonstigen berauschenden Mitteln führt oder Unfallflucht begeht.

13.6 Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des

Vermieters durch den Mieter tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüchen zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

13.7 Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.

13.8 Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen, sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Wohnmobil überlässt, verursachen.

13.9 Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben. Für den Verwaltungsaufwand der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen durch die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen entsteht, die während der Mietzeit begangen wurden, berechnet der Vermieter für jede Anfrage 12,50 €. Dem Vermieter ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

13.10 Bei der Benutzung von mautpflichtigen Straßen hat der Mieter für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren frei, die er verursacht. Bei Fahrzeugkombinationen, bei denen das zulässige Gesamtgewicht der Zugmaschine unter 7,5 t liegt, ist der Mieter verpflichtet die Mautgebühr manuell (online oder am Terminal) zu entrichten. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen, (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit des Vermieters gegenüber geltend machen.

§14 Fürsorgepflicht und Haftung des Vermieters

14.1 Der Vermieter ist verpflichtet die Regulierung von allen Wohnmobilschäden, die einen Versicherungsfall darstellen, bei den betreffenden Fahrzeugversicherungen zu verlangen, soweit dies nicht unwirtschaftlich oder offensichtlich aussichtslos erscheint.

14.2 Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht.

14.3 Der Vermieter kann die Leistung auch verweigern, wenn er keinen Versicherungsschutz durch eine Fahrzeugvollversicherung zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen erreichen kann.

14.4 Im Fall einer Nichtleistung gemäß Abschnitt 14.2 und 14.3 sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

14.5 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Wohnmobils zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck.

14.6 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des

Körpers, des Lebens oder der Gesundheit und nicht in dem Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln des Wohnmobils.

14.7 Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für alle nach Vertragsschluss oder nach Überlassung des Wohnmobils entstandenen Mängel oder sonstige Schäden.

§15 Verlust von Schlüsseln oder Fahrzeugpapieren

15.1 Sofern der Mieter den Verlust von Fahrzeugpapieren oder eines Schlüssels zu vertreten hat, ist er verpflichtet, die Kosten der Ersatzbeschaffung zu tragen sowie den damit verbundenen Zeit- und sonstigen Aufwand des Vermieters zu entschädigen.

15.2 Der Zeitaufwand des Vermieters ist dabei in Höhe von 25,-€ je Stunde zu entschädigen, es bleibt dem Mieter vorbehalten, den Aufwand des Vermieters durch Eigenleistungen zu minimieren.

§16 Technische und optische Veränderungen

16.1 Der Mieter darf an dem Wohnmobil keine technischen Veränderungen vornehmen.

16.2 Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Wohnmobil optisch zu verändern, dazu zählen insbesondere Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

§17 Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

17.1 Die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze beim Betrieb des Wohnmobils und der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im In- und Ausland ist ausschließlich Sache des Mieters.

Wohnmobilmaße und –gewichtsangaben sind stets zu beachten und Hinweise dazu zu befolgen.

17.2 Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

17.3 Für den Fall dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten.

17.4 Der zuständige Gerichtsstand ist Paderborn.

17.5 Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

Mitzubringen sind bei Abholung, vor Übernahme:

Restliche Mietsumme

Kautions 600,-€

Gültiger Ausweis

Gültiger Führerschein (alte Klasse 3 oder B)

Bettzeug

Handtücher, Lappen

Hygieneartikel

Topf-Set

USB-Kabel für Handy, Navi, etc. (USB-Dose vorhanden, Benutzung auf eigene Verantwortung)

